Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
16. Industrie- und Handelskammer (16.8.2022) **Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim** die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage") zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an einen ehemaligen Gewerbestandort geschaffen. Teile des ehemaligen Gewerbestandortes werden bereits heute als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt. Mit der Bauleitplanung sollen weitere Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage" im Plangebiet ausgewiesen werden. Die Nutzung von potenziell gewerblicher Baufläche wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch aktuell und vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt gegen die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage" im Plangebiet keine Bedenken vor, sofern die Möglichkeiten zur Erweiterung der ansässigen Gewerbe-/ Industriebetriebe (u.a. Rabe Agrartechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Westland Gummiwerke GmbH & Co. KG, Betex GmbH) bestehen bleiben. Aufgrund der vorhandenen, gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sprechen wir uns im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbeentwicklung dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (27.7.22) <u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie: hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	Aussagen zum Schutzgut Boden sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Für die Pfähle/ Stützen zur Befestigung der Anlagen empfehlen die Prüfung, ob diese durch den Kontakt mit Boden und (Grund-)Wasser Schadstoffe abgeben können (z.B. infolge von Korrosion). Bodenbelastungen sind zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.
Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen so weit wie möglich vermeiden werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.
<u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura (Münder Mergel) in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei(@)lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter: www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
22. Landkreis Osnabrück (16.8.2022) **<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>** Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das geplante Sondergebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde" beim Landkreis Osnabrück. Weiterhin liegt das Plangebiet im Randbereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft (D 2 1 03). Der Entwurfsbegründung zur zugehörigen Flächennutzungsplanänderung ist zu dem FFH-Gebiet, welches dem Vorranggebiet Natur und Landschaft zugrunde liegt, unter Kapitel 2 zu entnehmen, dass gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und eine Brutvogelkartierung durchgeführt wird. Ich gehe daher davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes ausgeschlossen wird. Ich weise darauf hin, dass gemäß Anlage 2 des LROP 2017 die „Hunte" als ein „Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)" zeichnerisch dargestellt ist. Der Biotopverbund soll die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen gewährleisten, um so zur dauerhaften Sicherung der Populationen dieser Arten beizutragen. Aufgrund der Aktualität der LROP-Änderung ist das Vorranggebiet nicht im RROP für den Landkreis Osnabrück ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt. Hier ist auch darauf zu verweisen, dass seitens der Unteren Wasserbehörde keine Stellungahme zu dieser Planung abgegeben wurde und insofern davon auszugehen ist, dass keine Bedenken von dort gesehen werden. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wird ein Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag und die nebenstehend angesprochene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die in der Planzeichnung gekennzeichnete östliche Grenze des FFH-Gebiets ist nach unseren Unterlagen die Grenze des Naturschutzgebietes „Obere Hunte". Hingegen verläuft die Grenze des FFH-Gebietes Nr. 68 „Obere Hunte" weiter östlich und würde den „Zipfel" im nordwestlichen Geltungsbereich des B-Plans somit ausschließen. Eine Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird dies bezüglich dringend empfohlen, da sich hier eventuell naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Belange unzulässiger Weise überlagern würden.	Die Abgrenzung des FFH-Gebietes wird geprüft und dann entsprechend in die Planzeichnung übernommen.
Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften sollte die entsprechende Gesetzesstelle in der Planzeichnung genannt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 verwiesen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird" erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen" (OVG Lüneburg Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2). Es sollte demnach klargestellt werden, auf welchen Absatz des § 84 NBauO die jeweilige örtliche Bauvorschrift sich bezieht.	Die Stellungnahme wird beachtet. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßfunktion wird empfohlen, angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.89 der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken. Auf die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Plan-begründung und auf der Planzeichnung hingewiesen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld Plangebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keine zusätzlichen Einschränkungen. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 für die „Photovoltaikanlage Rabber" keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, des Brandschutzes, der Abfallwirtschaft sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (29.7.2022) die Gemeinde Bad Essen plant i.R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage" südlich der Ortslage Rabber. Der überplante Bereich zur Größe von rund 2 ha unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland). Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:	
<u>Einleitende Hinweise</u> Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z.B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiter zunehmen wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstrukturelle Belange. Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollten die oben beschriebenen Zielformulierungen und Potentialanalysen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden. Nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesene Schutzgebiete, kann eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen, die innere Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer - aus landwirtschaftlicher Sicht - hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob eine wie nebenstehend angeregte Untersuchung bzw. Konzeption für Photovoltaikanlagen (und andere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie) im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt werden soll, ist außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde einen privaten Bauwunsch zum Anlass nehmen kann, ein diesem günstiges Städtebaurecht planerisch zu schaffen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.10.2004 - 1 KN 119/03 -BauR 2005, 434). Öffentliche Belange können auch durch einen privaten Investor "angeschoben", d.h. durch dessen Bauwünsche begründet werden (Nds. OVG, Beschluss vom 11.07.2003 - 1 MN 165/03 - BRS 66 Nr. 26 = NordÖR 2003, 452). Die städtebauliche Steuerungsfunktion der gemeindlichen Bauleitplanung wird auch durch die Interessen privater Investoren beeinflusst, denn die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich nicht abstrakt im freien Raum (vgl. OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - NVwZ-RR 2001, 635 = BRS 63 Nr. 34 = BauR 2001, 1054). So kann die Gemeinde Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraums der Gemeinde, so dass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet und in ihrer konkreten Form der Durchführung dadurch motiviert ist, den betroffenen Raum in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bindungen, insbesondere des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, letztlich von der Gemeinde selbst zu verantwortenden Weise sinnvoll städtebaulich zu ordnen (OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - a. a. 0.). Die Gemeinde geht hier davon aus, dass die Planung öffentlichen Belangen Rechnung trägt; sie dient den in § 1 (6) Nr. 7f u.8e BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, Nutzung erneuerbarer Energien und Belange der Versorgung mit Energie). Die von der Gemeinde aufgeführten Planungsziele sind beachtliche städtebauliche Belange, die die Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB rechtfertigen.
<u>Konkrete Hinweise</u> Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges", die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hier ist darauf zu verweisen, das die Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächige Versiegelung des Plangebietes bedeuten wird. Unter den Modulen wird überwiegend eine natürliche Nutzung (Grünfläche, Weide o.ä.) beibehalten.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in den Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaik-anlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorgenutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann (vergl. hierzu auch LROP 2017, Anlage 1, Ziff. 4.2.13).	Die Gemeinde Bad Essen stellt dem hier aber entgegen, dass mit dieser Bauleitplanung der Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) in der Gemeinde unterstützt wird und damit den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entspricht. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.
Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beschränken sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich finden sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm keine Fest-setzungen, die die Landwirtschaft („Vorsorgegebiet Land-wirtschaft") betreffen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirt-schaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen. Wir beziehen dies ausdrücklich auch auf Staubemissionen, die im Rahmen der Bodenbearbeitung sowie der Erntearbeiten zwangsläufig entstehen und zu Ablagerungen auf den Modulen führen können.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorsorgegebiet Landwirtschaft" dargestellt ist, so kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass "die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirt-schafter aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem derzeitigen Bewirtschafter der Flächen - entsprechend gewürdigt wird.	
Sollte die geplante Photovoltaikanlage, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden soll, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslösen, ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen nach dem BNatSchG auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. § 15 (3) BNatSchG).	Aussagen zu Ersatzflächen bzw. Maßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungs-verfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.
Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine landwirt-schaftliche Nutzung daher ermöglicht werden.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Bei der fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden fokussiert das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG, 1998) die Bewertung der Bodenfunktionen. Hierbei sind besonders die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche	Aussagen zum Schutzgut Boden sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind daher die Handlungsanleitungen der DIN 19639 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der DIN 19639 steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung.	Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.
24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (10.8.2022) die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen haben wir durchgesehen. Südlich des Geltungsbereiches verlaufen die Bahnanlagen der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO), Eisenbahnstrecke Bad Holzhausen - Bohmte. Es wird empfohlen die VLO bei der Bauleitplanung direkt zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Wir empfehlen mit der VLO abzustimmen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Blendgutachtens, dass die Blendeinwirkung der Photovoltaik - Anlagen auf das Eisenbahnbetriebspersonal der VLO bewertet, besteht. Sofern die VLO gegen dieses Bauleitplanverfahren keine Bedenken entgegenbringt, bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) ebenfalls keine Einwände.	Ein entsprechendes Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der Anlagengenehmigung einzuholen. Die Blendwirkung der PV-Anlage ist ja abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details liegen hier noch nicht vor. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend ausagekräftigen Blendgutachtens möglich. Die VLO ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt worden. Es ist von dort keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen. Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.
26. NLWKN, Cloppenburg (4.8.2022) die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/ das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die Messstelle liegt ca. 810m nordwestlich des Plangebietes (OT Rabber, In den Brüchen). Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 89 sind hier nicht zu erwarten. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
29. PLEdoc GmbH (9.8.2022) **Tabelle der betroffenen Anlagen:** von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Die Stellungnahme wird beachtet.

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG016011002	100	3	8	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne
Im Nahbereich								
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG016011006	100	1	8	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne
3	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	2063			Kabel 1	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu den angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt. Im Plan zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Verlauf der Ferngasleitung bereits dargestellt. Wir haben in den Bebauungsplan die Verläufe der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen nebst den zugehörigen Schutzstreifenbereichen grafisch übernommen und mit Kenndaten versehen. Für die Übernahme des Verlaufs der Ferngasleitung Nr.16/11/2 und den im Nahbereich befindlichen Versorgungsanlagen in den Bebauungsplan erhalten Sie die Bestandsunterlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Gasleitung wird auch nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
<u>63 Änderung des Flächennutzungsplans</u> Die Ferngasleitung quert den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb der Flächen für Photovoltaikanlagen und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Hinweise werden auch in die Begründung aufgenommen.
<u>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89, Photovoltaikanlage</u> Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft die Ferngasleitung Nr. 16/11/2 in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Bei der Aufstellung des Bebauungsplans bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Dies bedeutet, dass die Errichtung der Module der Photovoltaikanlage nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlage erfolgen darf. Die Baugrenzen im Bebauungsplan sind an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitung(en) auszuschließen. Die Planung ist entsprechend anzupassen.	Die Gasleitung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Trafostationen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlage angeordnet werden. Die Zugänglichkeit der Ferngasleitung und deren Kontrolleinrichtungen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.	Entsprechende Hinweise werden auch in die Begründung aufgenommen.
Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung im Bebauungsplan möglich ist, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner.	Eine Einmessung der Gasleitung wird ggf. im Rahmen der Realisierung des Vorhabens veranlasst.
<u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung/Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie mit, dass eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen zum gegenwärtigen frühen Zeitpunkt noch nicht erfolgt und erst im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3(2) und § 4(2) vorgenommen wird. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Aussagen zu Ersatzflächen bzw. Maßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichts. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3(2) u. § 4 (2) BauGB vorgelegt.
Bezüglich der Festlegung des Umfangs und des Detailierungsgrads der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden seitens der Leitungsbetreiberin keine besonderen Anregungen gemacht. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (18.7.2022) Zur 63.Änd.FNP: keine grundsätzlichen Bedenken	Die Stellungnahme wird beachtet.
Zum BPL Nr. 89: „gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Jedoch wird darauf verwiesen, dass es durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Nachbarschaft ggf. zu Lichtimmissionen kommen kann. Es wird aus hiesiger Sicht aufgrund der naheliegenden schutzbedürftigen Wohnbebauung in Abhängigkeit von der Ausrichtung in diesem Fall dann für erforderlich gehalten die Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermitteln.“	Ein entsprechendes Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der Anlagengenehmigung einzuholen. Die Blendwirkung der PV-Anlage ist ja abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details liegen hier noch nicht vor. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend ausagekräftigen Blendgutachtens möglich.
36. UHV Nr.70 “Obere Hunte“ (15.8.2022) die Unterlagen zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber" habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: Am westlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung „Hunte". Die Hunte befindet sich im Grundeigentum (Gemarkung Linne, Flur 21, Flurstück 22 und Gemarkung Rabber, Flur 11, Flurstück 6) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte".	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
Verfahren gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB – Juli/ August 2022

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Entlang des Gewässers ist ein Räumstreifen von 5 m Breite zum Zweck der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung freizuhalten. Durch die beabsichtigte „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ist ein Streifen entlang der Hunte vorgesehen, der der genannten Anforderung auch hinsichtlich der Breite entspricht.	Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte" hat gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaik-anlage Rabber" keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39. Wasserverband Wittlage (15.8.2022) die Unterlagen zur 63. Änderung des Flächennutzungs-planes, Rabber, und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber" habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: Die für das Verfahrensgebiet vorgesehene Sondernutzung bedarf keiner Anschlüsse an die öffentliche Wasser-versorgung oder Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Regenwasser. Ver- oder Entsorgungsleitungen oder sonstige Anlagen des Verbandes sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Insofern ist der Wasserverband Wittlage von der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaik-anlage Rabber" nicht betroffen und hat keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert: 1. Amprion GmbH (18.7.2022) 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (15.7.2022) 6. Exxon Mobil ProductionDeutschland GmbH (17.7.2022) 9. Gasunie Deutschland Services GmbH (15.7.2022) 9. Gemeinde Bissendorf (4.8.2022) 10. Gemeinde Bohmte (25.7.2022) 11. Gemeinde Ostercappeln (19.7.2022) 12. Gemeinde Stemwede (18.7.2022) 14. Stadt Osnabrück (27.7.2022) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (26.7.2022) 17. Vodafone Deutschland GmbH (5.8.2022) 33. Stadt Melle (18.7.2022) 34. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (18.7.2022) 40. Westnetz GmbH, Osnabrück (2.8.2022)	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.
Keine Stellungnahme abgegeben: 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 3. Bischöfliches Generalvikariat 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 6. Deutsche Telekom Technik GmbH 8. Ev.-Iuth. Kirchengemeinde Bad Essen 14. Gemeindebrandmeister 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 25. LGLN, Osnabrück-Meppen 27. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 28. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 35. Stadt Preußisch Oldendorf 37. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 38. Wasser- u. Schiffahrtsamt Minden	Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen. Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.